

ZVL Zertifizierungsverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Prüfungsaufgaben 2019 aus der Einkommensteuer vom 14.09.2019

Prüfungsteil:	ESTG Teil II
Bearbeitungszeit:	90 Minuten
Maximal erreichbare Punktzahl:	35 Punkte

Hinweis:

Die Prüfungsaufgabe enthält **3 Sachverhalte**, die unabhängig voneinander und in beliebiger Reihenfolge gelöst werden können.

Sachverhalt 1: (10 Punkte)

Bitte beurteilen Sie die steuerliche Berücksichtigungsmöglichkeit der nachfolgend genannten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bzw. erläutern Sie, inwieweit diese Relevanz hinsichtlich sonstiger steuerlicher Vergünstigungen haben. Hierzu ist jeweils die konkrete gesetzliche Vorschrift anzugeben. Es ist stets nur eine kurze Erläuterung bzw. Begründung erforderlich (keine umfangreichen Ausführungen) und lediglich auf die genannten Versicherungsbeiträge einzugehen. Eine Berechnung abzugsfähiger Beträge ist nicht erforderlich.

Wichtig: Die Darstellung ist immer nur für die in den Fällen konkret genannte Person (A – D) erforderlich.

1. Fall 1:

Die Eheleute Arenz (**Person A**) sind beide Beamte. Für ihr Kind Max (13 Jahre) haben sie eine private Krankenversicherung abgeschlossen, wobei Herr Arenz Versicherungsnehmer ist. Die Basiskrankenversicherungsbeiträge belaufen sich für Max auf jährlich 250 €.

2. Fall 2:

Das Kind Moritz (20 Jahre) der Eheleute Bertram (**Person B**) macht derzeit eine Ausbildung als Schreiner und wohnt noch bei seinen Eltern. Von der monatlichen Ausbildungsvergütung des Moritz von 700 € behält dessen Arbeitgeber u. a. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ein.

3. Fall 3:

Wie Fall 2 – Moritz ist allerdings bereits 27 Jahre alt (vorher hatte er bereits 8 Jahre erfolglos Germanistik studiert). Da Moritz bereits eine eigene Wohnung hat und diese aufgrund seiner geringen Ausbildungsvergütung nicht alleine finanzieren kann, zahlen die Eheleute Bertram (**Person B**) die Miete von Moritz in Höhe von monatlich 1.000 € unmittelbar an den Vermieter von Moritz.

4. Fall 4:

Herr Casimir (**Person C** - ledig) ist Beamter und privat krankenversichert. Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für das Jahr 2018 hat er bereits in 2017 komplett als Vorauszahlung geleistet. Diese sind auch in 2017 korrekt als Sonderausgaben berücksichtigt worden. Da er im Jahr 2017 keine Krankenversicherungsaufwendungen bei der privaten Krankenversicherung geltend gemacht hat, erhält er für das Jahr 2017 im Laufe des Jahres 2018 eine Beitragsrückerstattung in Höhe von 300 € (nur Anteil Basiskrankenversicherung). Bitte beurteilen Sie ausschließlich das Jahr 2018.

5. Fall 5:

Herr Düssel (**Person D**) ist Arbeitnehmer und gesetzlich krankenversichert. Die steuerliche Berücksichtigung der Versicherungsbeiträge ist unproblematisch – auf diese muss daher nicht eingegangen werden. Da Herr Düssel seit einigen Jahren Rückenprobleme hat, hat er im Jahr 2018 eine Rückenschule besucht. Die Kosten hierfür beliefen sich auf 100 €. Nach dem Bonusprogramm der gesetzlichen Krankenversicherung von Herrn Düssel erstattet diese derartige Aufwendungen nach Vorlage der Rechnungs- und Zahlungsbelege bis max. 120 €. Herr Düssel hat daher die Rechnung eingereicht und in 2018 die Erstattung von 100 € erhalten. Er fragt sich nun, ob diese Erstattung Auswirkung auf seinen Sonderausgabenabzug hat.

Sachverhalt 2: (16 Punkte)

Im Jahr 2017 hatte Herr Ali Gator (ledig, keine Kinder) einen schweren Unfall im häuslichen Bereich erlitten und ist seitdem auf einen Rollstuhl angewiesen. Für Herrn Gator ist ein GdB von 80 festgestellt worden sowie zusätzlich das Merkzeichen „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert). Im Jahr 2018 erzielte er als einziges Einkommen einen Bruttolohn in Höhe von 50.000 € (Werbungskosten sind unstreitig nicht angefallen).

Im Jahr 2018 sind folgende Aufwendungen angefallen:

- Damit er weiter mobil ist, wurde ein neues Fahrzeug behinderten- bzw. rollstuhlgerecht umgebaut (Nutzungsdauer des Fahrzeugs 8 Jahre). Die Kosten hierfür beliefen sich auf 12.000 €, wobei er 10.000 € hiervon erstattet bekam. Mit diesem Fahrzeug ist Herr Gator im Jahr 2018 nachweislich insgesamt 25.000 km gefahren.
- Es liegen Belege der örtlichen Apotheke von insgesamt 2.100 € vor. Für 1.900 € hat Herr Gator auch entsprechende Verordnungen eines Heilpraktikers. Die übrigen 200 € sind für diverse Medikamente angefallen, die er sich selbst in der Apotheke besorgt hat (insbesondere nicht verschreibungspflichtige Medikamente gegen Erkältung und Schmerzmittel). Kostenerstattungen seitens der Krankenversicherung für die 2.100 € hat er nicht erhalten.
- Eine Arztrechnung in Höhe von 300 € hatte Herr Gator Ende 2018 zunächst selbst gezahlt. Die Erstattung durch die Krankenversicherung erfolge erst bei Geltendmachung im Jahr 2019.
- Da die schulmedizinischen Behandlungsmethoden kaum Linderung der Schmerzen brachten, hat Herr Gator in 2018 eine Bioresonanztherapie bei einem auf Naturheilverfahren spezialisierten Arzt begonnen. Da die Krankenkasse einen Kostenabzug aufgrund der wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethode abgelehnt hat, sind Herrn Gator Aufwendungen von 6.000 € verblieben. Der behandelnde Arzt hat eine Bescheinigung ausgestellt, dass die Behandlungsmethode im Fall des Herrn Gator langfristig Erfolge erwarten lässt.
- Für einen ambulanten Pflegedienst sind in 2018 Aufwendungen in Höhe von 5.000 € angefallen (Erstattungen dritter Seite sind hierbei bereits abgezogen).

Aufgabe:

Bitte ermitteln Sie die sich aufgrund der oben genannten Angaben ergebenden steuerlichen Vergünstigungen für 2018. Auf den Abzug des Behinderten-Pauschbetrags bzw. die Günstigerprüfung nach § 33b EStG ist nicht einzugehen.

Bitte geben Sie in der Lösung auch die genauen gesetzlichen Grundlagen (§, Absatz, Nr., Satz) an.

Sachverhalt 3: (9 Punkte)

Frau Anna Nas (ledig) legt Ihnen im Rahmen des Beratungsgesprächs für das Jahr 2018 folgende Belege vor und bittet Sie um eine Erläuterung hinsichtlich der sich daraus ergebenden steuerlichen Vergünstigungen (alle Beträge betreffen das Jahr 2018 und wurden auch in diesem Jahr gezahlt):

- Mitgliedsbeitrag für den Förderverein der örtlichen Grundschule in Höhe von 50 €
- Mitgliedsbeitrag für den örtlichen Sportverein in Höhe von 70 €
- Spende an den örtlichen Sportverein in Höhe von 200 €
- Mitgliedsbeitrag an die CDU in Höhe von 100 €
- Parteispende an die CDU in Höhe von 3.500 €.

Frau Nas verfügt in 2018 als einzige Einkommensquelle über einen Bruttoarbeitslohn von 45.000 € (Werbungskosten sind nicht angefallen).

Aufgabe:

Bitte ermitteln Sie die sich aufgrund der oben genannten Angaben ergebenden steuerlichen Vergünstigungen für 2018. Bitte geben Sie in der Lösung auch die genauen gesetzlichen Grundlagen (§, Absatz, Nr., Satz) an.

Die vorgelegten Belege erfüllen alle formellen Voraussetzungen des § 50 EStDV, hierauf muss daher in der Lösung nicht weiter eingegangen werden.